

Sondernutzungsgebührensatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in den zur Zeit geltenden Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. Juni 2018 hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen der Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Fußgängerzonen und der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. Juni 2018 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner/in

(1) Gebührensschuldnerinnen oder Gebührensschuldner sind

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende
Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Juli
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung
eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt
worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden bei Verzug im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 EURO werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Münchhausenstadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

(2) Auf Antrag kann

- a) gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen und
- b) bei gemeinnützigen Veranstaltungen gegen Nachweis und
- c) bei kulturellen Veranstaltungen gegen Nachweis

die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Sonderregelung

Der Verwaltungsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 1 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Bodenwerder, den 21. Juni 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

gez. Schmidt

Bürgermeister

L.S.

gez. Warnecke

Stadtdirektorin

Anlage: Gebührentarif